

**BEGRÜNDUNG**

Stand: 05/01, § 10 (3) BauGB

**ZUM BEBAUUNGSPLAN "KREISVERKEHR ORTSMITTE"  
GEMEINDE WESENDORF, SAMTGEMEINDE WESENDORF,  
LANDKREIS GIFHORN**

---

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE WESENDORF**

**2000-2001**

**BÜRO FÜR STADTPLANUNG, BRAUNSCHWEIG DR.-ING. W. SCHWERDT  
MITARBEITER: DIPL.-ING. H. ROSCHEN/M. DICKS;  
B. BÜSING; I. BÜSING, B. FRICKE**

## 1.0 ALLGEMEINES

---

Die Gemeinde Wesendorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf <sup>1)</sup>. Sie ist über das klassifizierte Straßennetz mit Anschluß an die Bundesstraße B 4 (Lüneburg - Uelzen - Gifhorn) in das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz eingebunden.

Eisenbahnhaltepunkte der Strecke Uelzen - Gifhorn - Braunschweig bestehen in der Samtgemeinde, in Schönewörde und Wahrenholz.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben <sup>2)</sup> ist Wesendorf GRUNDZENTRUM. Die Samtgemeinde Wesendorf gehört dem ländlichen Raum an. Sie grenzt im Süden unmittelbar an den Ordnungsraum Braunschweig.

Die Samtgemeinde Wesendorf hat rd. 14.000 Einwohner, davon entfallen auf die Gemeinde Wesendorf rd. 5.500 Einwohner.

## 1.1 ENTWICKLUNG DES PLANS / RECHTSLAGE

---

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf entwickelt.

## 1.2 NOTWENDIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

---

Die Aufstellung des vorliegenden Planes wird erforderlich, um über die Bauleitplanung den Bau eines Verkehrskreisels in der Ortsmitte von Wesendorf zu ermöglichen. Das Bauleitplanverfahren ersetzt somit das Planfeststellungsverfahren.

## 1.3 PLANINHALT/BEGRÜNDUNG

---

### - Verkehrsflächen

#### Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt lediglich Verkehrsflächen. Dabei wird die Fläche so gefaßt, daß die Erstellung eines Verkehrskreisels zur Lösung der Verkehrsprobleme im Kreuzungsbereiche L 286/ L 284 und der K 7 realisiert werden kann.

In der Ortsmitte von Wesendorf stellt die Kreuzung der K 7 mit der L 284/ L 286 einen Verkehrsknoten- und Unfallschwerpunkt innerhalb der Gemeinde dar. Die Kreuzung ist stark befahren. Ein gefahrloses Queren der Kreuzung ist insbesondere in den Hauptverkehrszeiten nur schwer möglich.

Seit der Verkehrszählung 1997 hat sich der Verkehr um 6 – 25 % erhöht. Die letzte Verkehrszählung fand im Sommer 1999 statt. Das Hauptproblem der Verkehrssituati-

---

<sup>1)</sup> vgl. § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973

<sup>2)</sup> vgl. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 und Regionales Raumordnungsprogramm, Zweckverband Großraum Braunschweig, 1996

on stellt sich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr dar. Das Durchfahren des Knotenpunktes beträgt in dieser Zeit durchschnittlich 42 Sekunden. Verursacher dieses Rückstaus sind Linksabbieger, kommend von der L 286 (Wahrenholz in Richtung Wagenhoff). Ein Rückstau von 20 Pkw und mehr entsteht.

Eine Lichtsignalanlage würde das bestehende Verkehrsproblem nicht lösen. Ein Vorteil für Fußgänger und Radfahren käme, aber der Verkehr würde mit stetigen An- und Abfahrten noch mehr belastet als bisher, d.h. eine Ampelanlage würde die Leistungsfähigkeit des Verkehrs verschlechtern. Ampeln verursachen Auffahrunfälle und erhöhen auch die Emissionen (Pkw-Geräusche beim An- und Abfahren).

Die Herstellung eines Kreisels wird als optimale Lösung für das Verkehrsproblem unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation gesehen.

Ein Kreisel verlangsamt den Verkehr und stellt eine sicherheitsfördernde Maßnahme für Fußgänger/ Fahrradfahrer dar. Dabei wird der Gehweg abgesetzt um den Kreisverkehr herum geführt.

Die Ausführungsplanung für den Kreisel erfolgt in Absprache mit den zuständigen Straßenbauämtern (Wolfenbüttel und Landkreis Gifhorn) durch das Fachingenieurbüro Schulze und Partner GmbH (s. anliegende Ausführungsplanung).

#### - Grünflächen

Im Nordwesten des Geltungsbereichs wird eine private Grünfläche mit Option auf die Errichtung eines Lärmschutzwalles festgesetzt, um das angrenzende Privatgrundstück und das Wohnhaus zu schützen. Gemäß textlicher Festsetzung ist dieser Wall in einer Höhe von maximal 2 m zu errichten und zu bepflanzen. Die Fläche für den Lärmschuttwall ist auf dem privaten Grundstück als private Grünfläche ausgewiesen. Es entspricht dem Wunsch des Grundeigentümers, die Möglichkeit zur Errichtung eines Walls vorzusehen. Lärmschutz- und sicherheitstechnisch ist dieser Wall nicht erforderlich und daher auch nicht von der Gemeinde herzustellen und zu pflegen.

#### - Grünordnung/ Landespflege

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Wesendorf und umfaßt ca. 0,39 ha.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Wesendorf und wird zum überwiegenden Teil bereits jetzt als Straßenverkehrsfläche genutzt. Zur Gliederung der Verkehrswege wurden Pflanzflächen im Umfang von rd. 500 m<sup>2</sup> angelegt. Die Pflanzflächen wurden mit bodendeckenden Ziergehölzen bepflanzt oder als Rasenfläche gestaltet.

Im Rahmen des Kreiselausbaus wird es jedoch erforderlich, daß insgesamt 5 Bäume (Linden) gefällt werden müssen, da der Ausbau zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen wird. Hierzu müssen auch rd. 150 m<sup>2</sup> Pflanzfläche entfernt werden. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß die eigentliche versiegelte Straßenfläche nicht größer wird, als die vorhandene, da sowohl die Mitte des Kreisels, als auch einige Bereiche zwischen Fuß/Radweg und Fahrbahn entsiegelt werden. Die im Rahmen des Kreuzungsausbaus vorgesehene Entsiegelung und Bepflanzung der Pflanzflächen mit standortgerechten Laubgehölzen ist als Ausgleich für den Wegfall der bestehenden Pflanzflächen heranzuziehen. Für den Verlust der 5 Linden sind im nördlich der Ortslage gelegenen Ökopol der Gemeinde auf einer Fläche von rd. 650 m<sup>2</sup> 10 heimische, hochstämmige Obstbäume als Teil einer Streuobstwiese zu pflanzen. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Die Fläche wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung gesichert. Die Maßnahmenkonzeption wurde einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn abgestimmt.

Am Nordwestrand des Geltungsbereichs ist innerhalb der festgesetzten Grünfläche die Errichtung eines Lärmschutzwalles zulässig. Hierzu muß der vorhandene Ziergehölzbestand entfernt werden. Die neu entstandene Wallanlage ist gemäß den Fest-

setzungen mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen, so daß der dort erzeugte Eingriff wieder ausgeglichen wird.

#### 1.4 HINWEISE AUS DER SICHT DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

##### Straßenausbau

- Das **Straßenbauamt Wolfenbüttel** weist mit Schreiben vom 22.02.2001 darauf hin, daß über den Kreisverkehrsplatz rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen dem Land und dem Landkreis abzuschließen ist. Hierzu sind Planunterlagen zu erarbeiten und 4-fach an das Straßenbauamt zu übersenden.
- Der **Wasserverband Gifhorn** teilt mit Schreiben vom 20.02.2001 folgendes mit:

##### Rohrnetz

Bei der zuletzt durchgeführten Maßnahme für die Straßensanierung wurden im Kreuzungsbereich Schutzrohre für die Verlegung von Wasserleitungen eingebaut. Bei dem jetzt geplanten Neubau des Kreisels ist geplant, die Wasserleitungen durch die Schutzrohre zu verlegen und in die bestehenden Leitungen einzubinden. Im südlichen Bereich wird die neue Leitung bis zum Ende der Ausbaustrecke geführt. Die vorhandene alte Leitung wird zurückgebaut.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist dies zu berücksichtigen und terminlich mit einzuplanen.

##### Kanalbau

Vor der Neuerstellung des Kreisels sind in dem betreffenden Abschnitt mehrere Kanaltrassen neu zu ordnen.

Der genaue Umfang der Neuordnung kann erst nach Durchführung der hydraulischen Berechnungen und die daraus sich ergebenden neuen Kanaltrassen aufgezeigt werden.

Der WV Gifhorn wird bis 3/2001 das Konzept für Neuordnung der Kanalanlagen im Bereich Kiesel der Gemeinde Wesendorf vorstellen.

- Das **Bergamt Celle** weist mit Schreiben vom 14.02.2001 darauf hin, daß durch den Planbereich, parallel zur K 7/ Gifhorer Straße, die ehemalige Erdölleitung von Wesendorf-Süd nach Wesendorf der RWE-DEA AG verläuft. Die Leitung ist außer Betrieb und verfüllt. Aus Sicherheitsgründen ist die RWE-DEA AG vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen zu informieren. Ansprechpartner hierfür ist der Förderbetrieb Hohne, Herr Scholz, Telefon: 05083/51-214. *neu: 912 765  
Handy: 0179 556 0723*
- Die **RWE-DEA AG** weist mit Schreiben vom 13.02.2001 ebenfalls auf o.g. Sachverhalt hin.
- Der **Energieverband Wittingen GmbH** teilt am 13.02.2001 folgendes mit: Im Ausbaubereich befinden sich Erdgas-Hochdruck- und Mitteldruckleitungen sowie 0,4-kV- und 20-kV-Erdkabel. Die Planungen des Energieverbandes sehen vor, daß im Zuge der Ausbauarbeiten einige Gasleitungen erneuern und evtl. unser 0,4-kV-Ortsnetz in Teilbereichen erweitert werden. Sie bitten um Mitteilung des bauausführenden Tiefbauunternehmens, damit die Baumaßnahmen koordiniert werden können.
- Das **Kirchenkreisamt Gifhorn** regt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2001 an.
  1. in Höhe der Kirche im Auslauf des Kreisels "Alte Heerstraße" Richtung Norden, auf der rechten Seite Parkbuchten zwischen den vorhandenen Linden auszuweisen, bzw. anzulegen.
  2. den Grünstreifen an der "Wittinger Straße", Kirchenseite, als Parkstreifen mit abgesenktem Bordstein auszuweisen.

In beiden Fällen könnte damit das Dauerproblem der fehlenden Parkflächen in Nähe der Kirche bei Taufen, Hochzeiten und besonderen Veranstaltungen etwas gemildert werden.

Ansonsten ist anzumerken, daß für den Bau des Kreisels eine Teilfläche des kirchlichen Grundbesitzes benötigt wird. Verkaufsverhandlungen mit der Gemeinde sind eingeleitet.

- Die **Standortverwaltung Wesendorf** bittet in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2001 im Rahmen der Ausbauplanung folgendes zu berücksichtigen:
  1. Im Kiesel sollte die Tragkraft der Fahrbahndecke für Ketten-Kfz (50 to Gesamtgewicht) ausgelegt sein, weil hier durch Lenkbewegungen die Fahrbahndecke stärker beansprucht wird.
  2. Auf der alten Heerstraße und der Gifhorner Straße sollte die Fahrbahnbreite zwischen den Querungshilfen nicht 3,80 m unterschreiten.

### Altlasten

- Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen** teilt mit Schreiben vom 19.02.2001 mit, daß die Luftbilder keine Bombardierung des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches zeigen. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt.

### Landwirtschaft

- Die **Landwirtschaftskammer Hannover** teilt in seiner Stellungnahme vom 20.02.2001 folgendes mit:

Der hier umzugestaltende öffentliche Verkehrsraum wird auch in starkem Maße durch die örtliche Landwirtschaft frequentiert. Die innere und äußere Verkehrslage ist für die Landwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die Ausgestaltung des Kreisels – insbesondere bezogen auf die Seitenräume sowie die Fahrbahnteiler, (welche überfahrbar gestaltet werden sollten) – hat die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs voll zu beachten. Auf die Ausgestaltung (Länge, Maße und Gewichte) der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie den technischen Fortschritt wird besonders hingewiesen.

In Wesendorf liegen der örtlichen Landwirtschaft bereits relativ positive Erfahrungen mit dem Kreisverkehr (nördlicher Ortsausgang) vor. Von den Abmessungen/der Ausgestaltung sollte der nun geplante Kiesel keinesfalls gering dimensionierter geplant werden.

Zusammengefaßt wird eine Umgestaltung des Planbereiches auch aus landwirtschaftlicher Sicht im Grundsatz begrüßt. Bedenken bestehen nicht, wenn die Durchgängigkeit/ Befahrbarkeit für die örtliche Landwirtschaft voll gewährleistet wird.
  - Das **Nds. Landvolk** weist in seiner Stellungnahme vom 20.02.2001 darauf hin, daß der Kiesel keinesfalls kleiner sein darf, als derjenige in Richtung Hankensbüttel. Dort steht bereits jetzt fest, daß eine Teilnahme am Straßenverkehr mit landwirtschaftlichen Zügen, bestehend aus einem Schlepper und 2 Anhängern, sehr problematisch ist. Ein engerer Radius bzw. weniger Platz dürfte für den ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreichen.
- Des weiteren geht aus den Planungen hervor, daß Fahrbahnteiler vorgesehen sind. Wir geben zu bedenken, daß diese Straße auch mit Mähdreschern und großen landwirtschaftlichem Gerät befahren werden muß. Die Anlagen zur Verschönerung bzw. Geschwindigkeitsreduzierung müssen so vorgesehen werden, daß eine ungehinderte Durchfahrt auch mit diesen Maschinen und Geräten möglich bleibt. Die nähere Ausgestaltung ist den Bedingungen über den ländlichen Wegebau bzw. der Landwirtschaftskammer zu entnehmen.

Des weiteren weisen wir darauf hin, daß der Betrieb Karsten Wegmeyer betroffen ist. Er ist unmittelbarer Anlieger. Hier ist einvernehmlich die ordnungsgemäße Einfahrt zum Hofgrundstück zu gewährleisten. Wir schlagen vor, dieses in einem Ortstermin mit dem Betroffenen zu klären.

## 1.5 ABLAUF DES PLANAUFSTELLUNGSVERFAHRENS

---

### - Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB fand als Bürgerversammlung bei der Gemeinde Wesendorf (Rathaus) am 04.01.2001 statt. Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurden nicht vorgebracht.

### - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 05.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.03.2001 aufgefordert. Auch nach diesem Zeitpunkt eingegangene Stellungnahmen wurden bei der weiteren Überarbeitung der Planunterlagen mit berücksichtigt.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten zu Ergänzungen der Begründung.

### - Öffentliche Auslegungen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 28.03.2001 bis zum 30.04.2001 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich von der stattfindenden Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen dieser Auslegung sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Diese führten jedoch nicht zu Änderungen oder Ergänzungen des Plans. Die Begründung wurde ergänzt.

Die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 (6) BauGB gemacht. Teilweise führte dies, wie oben angeführt, zu Änderungen oder Ergänzungen in der Planung.

Über die Behandlung der Anregungen und Hinweise sowie die dazu erfolgte Abwägung und deren Ergebnis wurden die jeweiligen Einwender gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB entsprechend benachrichtigt.

#### 4.0 VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom 28.03.2001 bis 30.04.2001 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 25.06.2001 durch den Rat der Gemeinde Wesendorf beschlossen.

Wesendorf, den 24.08.2001

~~.....~~  
(Bürgermeister)

*Penstorn*  
*Penstorn*  
.....  
(Gemeindedirektor)

